

17. Wahlperiode

Antrag

der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Mit öffentlichem Dialog und transparentem Verfahren für einen zukunftsfähigen Jugendmedienschutz

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Der Senat wird aufgefordert, sich bei der Novellierung des „Staatsvertrags über den Schutz der Menschenwürde und den Jugendschutz in Rundfunk und Telemedien“ (Jugendmedienschutz-Staatsvertrag aus dem Jahr – JMStV 2003) für ein transparentes Verfahren einzusetzen.

1. Der politische Abstimmungsprozess über die Novellierung muss nach einer öffentlichen Debatte erfolgen.
2. In einem koordinierten Verfahren mit offenen Dialogrunden im Multi-Stakeholder-Verfahren müssen mögliche Defizite und Probleme diskutiert, Ideen ausgetauscht und Ziele benannt werden, um Wirtschaft, Wissenschaft, Zivilgesellschaft und Politik gleichermaßen einzubinden.
3. Dabei ist zu klären, wo tatsächlich Regulierungslücken im JMStV von 2003 bestehen und wie die Regulierungslücken am effektivsten und unter Berücksichtigung aller Interessen geschlossen werden können, sowie an welcher Stelle die Ausrichtung und Ausgestaltung des Staatsvertrages grundsätzlich verbessert und überarbeitet werden muss.
4. Bei der Durchsetzung muss die Verhältnismäßigkeit der Mittel gewahrt bleiben, insbesondere ist die verpflichtende Filterung von Inhalten im Internet kein geeignetes Mittel.

Dem Abgeordnetenhaus ist bis zum 30. September 2013 zu berichten.

Begründung:

Das Scheitern der Novellierung vom „Staatsvertrag über den Schutz der Menschenwürde und den Jugendschutz in Rundfunk und Telemedien“ (Jugendmedienschutz-Staatsvertrag, JMStV) im Dezember 2010 war beispiellos in der jüngeren deutschen Medienpolitik.

Zwischen den Bundesländern im Jahr 2003 vertraglich vereinbart, regelt der JMStV gleichermaßen den Jugendschutz in Rundfunk und Telemedien. Der JMStV enthält Verbreitungsverbote und Verbreitungsbeschränkungen für jugendgefährdende, entwicklungs- und erziehungsbeeinträchtigende Inhalte, Werbeverbote sowie Vorschriften für die Jugendschutzbeauftragten und zur Medienaufsicht.

Gründe für das Scheitern des 14. Rundfunkänderungsstaatsvertrags, der die Novellierung des JMStV beinhaltet, lagen in der Intransparenz des gesamten Verfahrens. Die Zivilgesellschaft wurde nicht in ausreichendem Maße an der Suche nach tragfähigen Modellen beteiligt. Auch die Kinder und Jugendlichen selbst blieben außen vor, obschon in der Praxis vielfache Beteiligungsmöglichkeiten bestehen. Kinder, Jugendliche und Eltern sind daher bei dem neuen Verfahren adäquat zu beteiligen.

Aber auch die Länderparlamente konnten schlussendlich nur zustimmen oder ablehnen. Auf das zwischen den MinisterpräsidentInnen der Länder verhandelte Ergebnis konnten die Parlamente keinen inhaltlichen Einfluss mehr nehmen. In Anlehnung an den in Artikel 23 III des Grundgesetzes niedergelegten Grundsatz der Parlamentsbeteiligung sollten die Landesregierungen den Länderparlamenten deswegen vorab Gelegenheit zur Stellungnahme geben, in den Verhandlungen sollte die parlamentarische Stellungnahme dann auch entsprechend berücksichtigt werden.

Aber auch inhaltliche Gründe sind für das Scheitern des 14. Rundfunkänderungsstaatsvertrags, der die Novellierung des JMStV beinhaltet, anzuführen. Besondere Fragestellungen, die durch die Digitalisierung aufgeworfen werden, fanden keine Berücksichtigung. In Zeiten immer neuer Möglichkeiten der Verbreitungswege, Verwertungsformen und Verfügbarkeit von medialen Inhalten und dem Ende einfacher territorialer Abgrenzung sowie eines sich entwickelnden neuen Anbieterbegriffs braucht es aber einen zukunftsfähigen Jugendmedienschutz, der diese Entwicklungen berücksichtigt.

In Art. 5 Absatz II GG wird der Gesetzgeber ausdrücklich dazu ermächtigt die Rundfunk-, sowie die Presse- und Informationsfreiheit durch Bestimmungen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen einzuschränken. Über diese Einschränkungsmöglichkeit hinaus stellt der Kinder- und Jugendschutz auch eine Pflichtaufgabe des Gesetzgebers im Rahmen des Schutzes des Allgemeinen Persönlichkeitsrechts gemäß Art. 2 Abs. 1 iVm Art. 1 Abs. 1 GG dar. Diesen Schutzauftrag müssen wir ernst nehmen und zeitgemäß gestalten. Gleichzeitig müssen wir uns die Frage stellen, wie dieser Schutz insbesondere im Internet gewährleistet werden kann, ohne dass die dort möglichen Freiheiten unverhältnismäßig eingeschränkt werden. Ebenso gilt es zu klären, welche Möglichkeiten eine nationale Regulierung angesichts des globalen Netzes und seiner unterschiedlichen Akteure überhaupt bietet.

Am 25. Oktober 2012 haben die Ministerpräsidenten der Länder beschlossen, im Jahr 2013 einen neuen Entwurf des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags zu erarbeiten. Ein neuer Ansatz darf nicht die Fehler der Vergangenheit wiederholen!

Wir brauchen ein offenes und transparentes Verfahren, an dem alle beteiligten Akteure von Beginn an in die Diskussion eingebunden sind. Zudem muss auf die Besonderheiten des Internets eingegangen werden. Jugendmedienschutz kann nur zweigleisig erfolgreich sein: durch wahrgenommene Verantwortung der Inhabeanbieter auf der einen und besonders durch Medienkompetenz auf der anderen Seite. Ein wirksamer Jugendmedienschutz ist nur möglich, wenn er ein hohes Grad an Akzeptanz genießt, mit Aufklärung auf allen Seiten einhergeht, Verhältnismäßigkeit wahrt und technische Realitäten anerkennt.

Berlin, den 12. März 2013

Kapek Pop Gelbhaar Burkert-Eulitz
und die übrigen Mitglieder der
Fraktion Bündnis 90/Die Grünen